

Unfallversicherung Übungsleiter – Auszug, Stand 21.4.25

„Versicherungsschutz für Übungsleiter(innen) / Fachübungsleiter(innen)

a) Nebenberufliche Fachübungsleiter(innen), die jährlich lediglich den Übungsleiter-Freibetrag von derzeit bis 3.000 Euro erhalten, sind grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII („Wie-Beschäftigte“) versichert. Dieser Vertrag läuft über die Landessportbünde. Die Verwendung des sogenannten „Freier Mitarbeiter-Vertrag als Übungsleiter/Sport“ steht dem nicht entgegen.

b) Geringfügig beschäftigte Fachübungsleiter(innen) mit jährlichen Einnahmen über 3.000 Euro, die bei der Minijobzentrale angemeldet sind, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versichert. Die zusätzliche Verwendung des sogenannten „Freier Mitarbeiter-Vertrag für Übungsleiter/Sport“ steht der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegen und kann im Übrigen nur bei Zahlungen bis 8.400 Euro geschlossen werden. Der Betrag von bis zu 8.400 Euro berechnet sich aus dem monatlichen Minijobentgelt bis 450,00 Euro zuzüglich der ohnehin steuer-/und sozialversicherungsfreien Übungsleiterpauschale von bis zu 250,00 Euro monatlich. Es kommt immer auf die tatsächlichen Verhältnisse (Einzelfallprüfung) an.

c) Nebenberufliche Fachübungsleiter(innen), die Zahlungen von mehr als 3.000 Euro erhalten, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versichert, wenn die Zahlung individuell der Lohnsteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen unterworfen wird und die Übungsleiterin / der Übungsleiter eine entsprechende Lohnabrechnung vom Sportverein/Sportunternehmen erhält. Die zusätzliche Verwendung des sogenannten „Freier Mitarbeiter-Vertrag als Übungsleiter/Sport“ steht der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegen.

d) Die selbstständige Fachübungsleiterin / der selbstständige Fachübungsleiter steht nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis und ist deshalb nicht kraft Gesetzes versichert. Allein die Verwendung des sogenannten „Freier Mitarbeiter-Vertrag für Übungsleiter/Sport“ reicht nicht aus, um eine Selbstständigkeit zu belegen. Die selbstständige Tätigkeit einer Übungsleiterin / eines Übungsleiters zeichnet sich vielmehr durch das Vorliegen insbesondere nachfolgender Kriterien aus:

- Tätigkeit für mehrere Auftraggeberinnen / Auftraggeber
- Es besteht keine Pflicht zur Annahme einzelner Aufträge
- Die Übungsleiterin / der Übungsleiter sorgt im Falle ihres / seines Ausfalls selbstständig für eine Vertretung
- Das Honorar wird nur für tatsächliche Einsätze gezahlt
- Im Falle der Verhinderung wegen Krankheit oder Urlaub wird kein Honorar gezahlt
- Die Übungsleiterin / der Übungsleiter versteuert sein Honorar selbst
- Es werden keine Sozialversicherungsbeiträge sowie Steuern für die Übungsleiterin /den Übungsleiter vom Sportverein/Sportunternehmen abgeführt

Die vertraglichen Regelungen zwischen Verein bzw. Sektion und Übungsleiterin / Übungsleiter auf Basis des Mustervertrages des DOSB betreffen ausschließlich die Kranken- und Rentenversicherung und haben grundsätzlich keine Auswirkung zur unfallversicherungsrechtlichen Beurteilung. Der sogenannte „Freier Mitarbeiter-Vertrag Übungsleiter/Sport“ stellt ein Indiz bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes und kein Ausschließlichkeitskriterium dar. Entscheidend für die sozialversicherungsrechtliche Behandlung ist in jedem Einzelfall eine Gesamtwürdigung aller im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände. Für selbstständig tätige Übungsleiterinnen / Übungsleiter besteht die Möglichkeit der freiwilligen Unternehmensversicherung nach § 6 Abs. 1 SGB VII.

Sollte es zu einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit kommen, erbringt die VBG unter anderem folgende Leistungen:

Mit dem Rehabilitationsmanagement sorgt die VBG gemeinsam mit einem Netzwerk von Ärzten sowie Unfall- und Rehabilitationskliniken für eine zielgenaue und zeitgerechte Abfolge aller erforderlichen Leistungen. Das Leistungsangebot umfasst insbesondere die sofort einsetzende notfallmedizinische Erstversorgung, die unfallmedizinisch qualifizierte ambulante und stationäre ärztliche

Behandlung, die ambulante oder stationäre Rehabilitation, orthopädische und andere Hilfsmittel und Belastungserprobungen und Arbeitstherapien.